

## Subventionsprüfung bei Forschungspartnern Kommission für Technologie und Innovation

### Das Wesentliche in Kürze

---

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Konformität der Subventionierung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) von Forschungsprojekten bei sieben schweizerischen Hochschulen und Forschungsinstitutionen (Forschungspartnern) geprüft. 2014 sprach die KTI 152,42 Millionen Franken Beiträge für Technologie- und Innovationsförderungsprojekte, die von Unternehmen in Zusammenarbeit mit Forschungspartnern durchgeführt werden. Aufgrund der Frankenstärke hat der Bund 2011 ein Sonderbeitrag von 100 Millionen Franken für Innovationsförderung der KTI verabschiedet. Die Prüfung der EFK zeigte, dass die Regelungen der Kostenverteilung zwischen Forschungs- und Wirtschaftspartnern schwer umsetzbar und nachvollziehbar sind. Die Forschungspartner arbeiten zwar professionell und verfügen über moderne Rechnungswesen sowie kompetentes Fachpersonal. Ein Vergleich zwischen ihnen wird jedoch durch das fragmentierte Hochschulsystem der Schweiz erschwert.

Für 2018 ist geplant, die KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt, der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) umzuwandeln. Für 2016 sind 61 Millionen Franken an zusätzlichen Mitteln an die KTI gesprochen worden – als Sondermassnahme wegen der Frankenstärke –, die mit einer Lockerung der Eigenbeteiligungsbedingung seitens der Unternehmen (30 statt 50 Prozent) und einer möglichen Ausnahme vom Cashbeitrag begleitet sind. Aufgrund dieser Entwicklungen ist die EFK der Meinung, dass die KTI ihre Rahmenbedingungen vereinfachen und harmonisieren sowie, basierend auf Risikoanalysen, ihre Kontrollpflicht – insbesondere auch vor Ort – besser wahrnehmen sollte.

### **Das aktuelle Tarifsystem der KTI ist aus Transparenzgründen zu vereinfachen**

Die Beiträge der KTI werden nach den entstandenen Kosten berechnet respektive sie übernimmt höchstens die Hälfte der anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Direkte Beiträge an die Unternehmen sind ausgeschlossen. Für die Berechnung der Löhne der am Projekt beteiligten Forschenden werden Tarife pro Hochschul-/Forschungsinstitutionstyp, unterteilt in Personalkategorien, verwendet.

Wegen des schwer umsetzbaren und komplizierten Tarifsystems kann die KTI nicht sicherstellen, dass die finanziellen Vorgaben der Projektförderung eingehalten werden – vor allem, dass der Bund und die Umsetzungspartner je 50 Prozent tragen. Die EFK nahm zur Kenntnis, dass die Forschungsinstitutionen bei den meisten Projekten ihrerseits teilweise wesentliche indirekte Kosten in Kauf nehmen und diese nicht transparent mit der KTI abrechnen. Zur Erhöhung der Kostenwahrheit und zur Verbesserung der Systemsteuerung empfiehlt die EFK der KTI folglich, ihr Tarifsystem zu vereinfachen. Prüfwert erscheint das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) angewendete System, welches sich ausschliesslich auf die direkten und nachgewiesenen Lohnkosten abstützt.



### **Die Prüfpflicht der KTI ist auszubauen und zu stärken**

Die KTI verfügt über kein eigentliches Revisorat, welches systematisch die finanziellen Schlussberichte der geförderten Projekte kontrolliert. Entgegen dem Subventionsgesetz (SuG) finden keine Kontrollen vor Ort durch die KTI statt. Zusätzlich werden fast keine fachlichen Umsetzungsaudits durch ihre Experten vor Ort bei den Forschungspartnern und Unternehmen durchgeführt.

Statt der KTI wurde die EFK fälschlicherweise als Aufsichtsorgan in jedem Subventionsvertrag zwischen der KTI und den Forschungs- und Wirtschaftspartnern erwähnt. Die EFK empfiehlt, dies im Subventionsvertrag zu streichen sowie die Aufsichts- und Prüfpflicht wahrzunehmen.

### **Rückzahlungen bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung sind zu prüfen**

Die Rückzahlung und Gewinnbeteiligung freigespielter Gelder könnten ein probates Instrument sein, um wahlweise die öffentliche Hand zu entlasten oder zusätzliche Mittel für neue Innovationsprojekte zu generieren. Im Hinblick auf die Umwandlung der KTI in Innosuisse sollte eine ähnliche Lösung wie beim Art. 39 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG), welche die Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung vorsieht, geprüft werden.